

RETTUNGS DIENST

Zeitschrift für präklinische Notfallmedizin

4



In der Diskussion: Transportverweigerung · **Bayern:** Neue KIT-Projekte · **Überblick:** Psychische Erste Hilfe · **Themen-schwerpunkt:** Rettungsdienst und Notfallmedizin in Österreich · **Fortbildung:** Der besondere Notfall · **Einsatzbericht:** Sanitätsbetreuung bei Popkonzert · **Hintergrund:** Phänomen „Tod“ · **Perspektiven:** Rettung in Hessen · **Rückblick:** Notfallforum Baden-Württemberg

Im Überblick: Rettung und Recht in Österreich

A. Scheitz

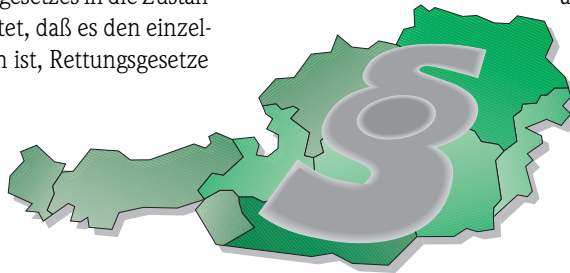
Ein Blick ins Nachbarland

Die Gesetzeslage zum Rettungswesen in Österreich stellt sich bei genauer Betrachtung als lückenhaft dar. Dies bemängelt der Verfasser des nachfolgenden Beitrages und beschäftigt sich insbesondere mit der Ausbildung und den Kompetenzen des nicht-ärztlichen Personals im österreichischen Rettungsdienst.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

In Österreich fallen Angelegenheiten des Rettungswesens gemäß Art. 10 Abs. 1 Ziffer 12 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder. Das bedeutet, daß es den einzelnen Bundesländern überlassen ist, Rettungsgesetze zu erlassen.

Abgesehen von der Frage, ob es den Ländern gleichsam „freigestellt“ ist, ein solches Gesetz zu verabschieden, oder ob sie dazu verpflichtet sind (dabei handelt es sich um eine juristische Grundsatzfrage, die hier nicht länger auszuführen ist, vom Verfasser jedoch im Sinne einer Verpflichtung zur Gesetzschöpfung beantwortet wird), zeigt schon ein Vergleich der Entstehungsdaten der einzelnen Landesgesetze, wie uneinheitlich die österreichische Rechtslage auf diesem Gebiet ist: So wurde das erste Rettungsgesetz (das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz) bereits 1965 erlassen, das Burgenland setzte als letztes Bundesland immerhin erst im Frühjahr 1996 ein entsprechendes Gesetz in Kraft.



Ausbildung

Nachdem mehr als 30 Jahre zwischen dem ersten (noch immer in Kraft stehenden) und dem bislang letzten Rettungsgesetz vergangen, bedarf es nicht allzuvieler Phantasie, sich vorzustellen, daß sich vor allem der materielle Teil der Gesetze im Laufe der Jahre stark verändert hat; aus einem relativ einfachen „Transportdienst“ wurde in den letzten Jahrzehnten

schließlich ein High-Tech-Service, der bekanntlich vor allem an die Mitarbeiter im Rettungsdienst immer höhere Anforderungen stellt.

Um so mehr verwundert es, daß man zur Ausbildung, Qualitätssicherung und zu Kompetenzen des Rettungspersonals in den einzelnen Rettungsgesetzen - auch in den neueren - fast überhaupt keine Bestimmungen findet. So normiert etwa das Burgenländische Rettungsgesetz, daß die anerkannten Rettungsorganisationen für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen, „insbesondere hinsichtlich personeller und sachlicher Ausstattung“, zu sorgen haben (§ 8 Bgld. RettungsgG). Eine inhaltliche Erklärung, was darunter zu verstehen sei, gibt es nicht. Die Erläuterungen zum Gesetz begründen das Fehlen weitergehender Normen damit, daß im Hinblick

auf die beim Österreichischen Roten Kreuz gegebene gute Organisationsstruktur davon abgesehen wurde, durch Verordnung der Landesregierung Ausstattungs- und Ausbildungskriterien für Rettungsorganisationen festzulegen.

Die ausführlichsten Regelungen finden sich in Niederösterreich und in Tirol, wo auf Grundlage von § 3 (Nö.) bzw. § 4 (Tirol) des jeweiligen Landes-Rettungsgesetzes Verordnungen über die Mindestausstattung der Fahrzeuge sowie die Ausbildung des Personals erlassen wurden. So bestimmt die Verordnung über die Mindestausstattung und die Mindestanforderungen im Rettungsdienst in Niederösterreich, wie die einzelnen Fahrzeugarten (KTW, RTW, BKTW) bzw. die Rettungsstation ausgestattet sein müssen und welche Ausbildungskurse das eingesetzte Personal absolviert haben muß, um im Rettungsdienst tätig sein zu dürfen.

Noch detaillierter ist die Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Mindestanforderungen für Rettungsmittel und Rettungspersonal, die nicht nur die Anzahl der Fahrzeuge des Rettungsdienstes in Relation zur Zahl der Einwohner plus der durchschnittlichen Anzahl der Fremdgäste bestimmt, sondern auch die Ausbildung inklusive Fortbildung des Rettungspersonals normiert und in einer mehrseitigen Liste auch die Ausstattung der Fahrzeuge bis zur einzelnen Medikamentenampulle regelt.

Nun ergibt die Untersuchung der Landesgesetze dennoch die unbefriedigende Situation, daß man zwar in zwei Bundesländern Bestimmungen über Ausstattung und vor allem Ausbildung des Rettungspersonals finden kann, in den übrigen Län-

Anschrift des Verfassers:

*Dr. iur. Alexander Scheitz, Rechtsanwaltsanwärter und Notfallsanitäter,
Auhofstraße 166, A-1130 Wien*

dern aber auch nach eingehendem Studium der Rettungsgesetze keine verbindlichen Regelungen vorfindet. Der Grund für diese Situation (und es ist nur ein *Grund*, sicherlich aber keine *Entschuldigung* für die „Säumnis“ des Gesetzgebers) liegt einerseits darin, daß Vorschriften dieser Art zum Teil in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (und nicht der Länder) fallen würden, was vor allem für arbeitsrechtliche Vorschriften gilt, andererseits ist dieser Zustand auch historisch bedingt, da durch die Rettungsgesetze ein Rechtsgebiet geregelt wurde, das in der Praxis - auf Grund der guten Organisationsstruktur der einzelnen Rettungsorganisationen schon lange vor dem Erlaß der einzelnen Gesetze - relativ reibungslos funktionierte.

Trotz der Weiterentwicklung der Notfallmedizin (und der Tendenz der Gesetzgeber, jeden Lebensbereich zu verrechtlichen) blieben jedoch im Rettungswesen entscheidende rechtliche Neuerungen aus, die dem technischen Fortschritt Rechnung getragen hätten. Auch der *Bundesgesetzgeber*, der auf Grund der Verfassung für das Gesundheitswesen zuständig ist, hat sich bislang mit der Frage einer Reglementierung der Ausbildung zum Rettungssanitäter (wie auch immer die genaue Bezeichnung dann wäre) nicht sehr ausführlich beschäftigt. Zwar wird zur Zeit in Österreich eine breite Diskussion um die Einführung eines Berufsbildes für Rettungssanitäter geführt; greifbare, im Sinne von Gesetz gewordene Ergebnisse gibt es bis jetzt jedoch noch nicht.

So bleibt derzeit auf bundesgesetzlicher Ebene einschlägig nur das Krankenpflegegesetz übrig: Demnach fallen in das Gebiet der „sonstigen Sanitätshilfsdienste“ die „Tätigkeiten, die der Leistung Erster Hilfe dienen“ (§ 44 Abs. 1 lit. a KrpflG). Doch damit ist die gesetzliche Normierung auch schon wieder fast zu Ende, es folgt nur noch die Bestimmung von Kurskosten, Kursabschluß- und Prüfungsmodalitäten und Berufsbezeichnungen („Sanitätsgehilfe“ bzw. „Sanitätsgehilfin“ - auch hier hat die Gleichberechtigung Einzug gehalten).

Zwar gibt es auch eine Verordnung des Bundesministeriums für Soziales betreffend die Ausbildung und Prüfung in den Sanitätshilfsdiensten, die zwar als einzige im gesamten Bundesgebiet geltende Norm eine (theoretische) Ausbildung normiert, jedoch erstens keinerlei Hinweise auf Art, Form und Umfang des praktischen Unterrichts enthält, andererseits für den einzelnen - vor allem ehrenamtlichen - Rettungssanitäter irrelevant ist, da sie, wenn überhaupt, nur die Ausbildung des hauptamtlichen Personals erfaßt, falls das einzelne Landesrettungsgesetz dies bestimmt.

Man findet in Österreich also nicht nur kein Berufsbild eines Rettungssanitäters vor, sondern es gibt nicht einmal in allen Bundesländern Ausbildungsrichtlinien. Subsidiär gelten dementsprechend die Ausbildungsvorschriften der einzelnen Rettungsorganisationen, also vor allem die des Österreichischen Roten Kreuzes, der größten Rettungsorganisation im Lande, deren verbindlicher Charakter sich aber auch nur auf die jeweiligen eigenen Mitglieder erstreckt. Danach müssen hauptamtliche Mitarbeiter die Absolvierung des Sanitätsgehilfenkurses (Tab. 1) innerhalb von zwei Jahren nach Antritt ihrer Tätigkeit beim Roten Kreuz nachweisen, für ehrenamtliche Mitarbeiter (der Rettungsdienst wird in weiten Teilen Österreichs nach wie vor größtenteils durch ehrenamtliches Personal ausge-

Tabelle 1**Stundenplan gemäß der Ausbildungsordnung für Sanitätshelferinnen/Sanitätshelfern**

Unterrichtsfach	Stunden
Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation	20
Grundzüge des Katastropheneinsatzes und Strahlenschutzes	20
Erste Hilfe und Verbandslehre einschließlich Erste-Hilfe-Leistung bei Geburten	60
Einfache Instrumenten- und Gerätelehre	20
Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts	15

übt) besteht so eine Pflicht nicht, es gibt lediglich RK-interne Kurse (Sanitätshilfe-Kurs, Notfallsanitäter-Kurs), die aber gesetzlich nicht geregelt sind.

Damit ist dem Mißbrauch - vor allem durch kleine private Anbieter, die keine strengen Statuten und internen Ausbildungsrichtlinien haben wie die großen Organisationen - natürlich Tür und Tor geöffnet, und es liegt an den Gesetzgebern (egal, ob Bund oder Länder - jeweils im Rahmen der Kompetenzverteilung), diesen Zustand zu beenden. Ob dies bald der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Letztlich ist die Entscheidung, den Rettungsdienst auf voll-professionellen Betrieb umzustellen (ohne ehrenamtliche Mitarbeiter, es sei denn, sie erfüllen das Berufsbild), aber aus vielen - nicht nur juristischen - Gesichtspunkten zu betrachten, wobei an dieser Stelle auf die schon lange andauernde Diskussion zu diesem Thema verwiesen wird.

Kompetenzen

Nachdem schon die Ausbildung des Rettungspersonals (fast) nirgendwo geregelt ist, ist es nicht weiter verwunderlich, daß es auch keine einschlägigen Gesetze gibt, in welchen die Kompetenzen und Tätigkeiten der Sanitäter während des Dienstes festgelegt sind. Zwar gibt es auch in Österreich eine mehr oder weniger heftig geführte Diskussion über die Einräumung bestimmter Befugnisse an die nicht-ärztliche Besatzung eines Rettungsfahrzeuges; zur Zeit scheint man jedoch noch weit davon entfernt zu sein, die Durchführung von momentan den Ärzten vorbehaltenen Tätigkeiten auch Nicht-Ärzten zu erlauben.

Die einzelnen Rettungsgesetze schweigen sich zu diesem Thema ganz aus. Die einzigen Kompetenzen, die - je nach Bundesland in unterschiedlich starker Ausprägung - den Sanitätern eingeräumt werden, sind solche der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, wie z.B. das Recht, fremde Grundstücke zu betreten, Personen wegzuweisen und sonstige Hindernisse zu beseitigen. Damit werden aber einerseits nur Rechte eingeräumt, die sich auf das Verhältnis gegenüber Dritten beziehen (und nicht im Verhältnis Sanitäter - Patient zum Tragen kommen), andererseits

aber auch aus den allgemeinen Regeln des Rechts (wie z.B. Notwehr bzw. Nothilfe oder Geschäftsführung ohne Auftrag) ableitbar wären.

Als Hilfe zur Feststellung der Abgrenzung zwischen ärztlichen Handlungen und solchen, die auch nicht-ärztlichen Mitarbeitern im Rettungsdienst erlaubt sind, bietet sich nur das Ärztegesetz an, wo es heißt, daß die Ausübung des ärztlichen Berufes nur Ärzten zustehe. Darunter fallen gemäß § 1 ÄrzteG unter anderem

- die Untersuchung auf das Vorliegen von körperlichen, Geistes- und Gemütskrankheiten,
- die Anamnese und die Erstellung einer entsprechenden Diagnose,
- die Behandlung solcher Zustände,
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut,
- die Geburtshilfe.

Freilich stellt sich da die Frage, was denn ein Nicht-Arzt dann noch tun dürfe, wenn die oben genannten Tätigkeiten - und diese Liste enthält keine erschöpfende Aufzählung - den Ärzten vorbehalten sind.

Der Verfasser beabsichtigt nicht, den Ärzten irgendwelche Kompetenzen streitig zu machen, aber es soll hier aufgezeigt werden, welche eine unbefriedigende Situation sowohl für den Sanitäter, der ohne Arzt am Berufungsort ankommt, als auch natürlich für den Patienten gegeben ist. Es kann doch eigentlich nicht wünschenswert sein, daß sich die (erlaubten) Tätigkeiten des nicht-ärztlichen Personals - überspitzt ausgedrückt - auf das Kleben von Pflastern, die richtige Lagerung des Patienten und eine eventuelle Herz-Lungen-Wiederbelebung beschränken, letztere natürlich ohne Intubation, Setzen eines Venflons oder Defibrillation.

Ob man als Nicht-Arzt weitergehende Handlungen am Notfallpatienten vornehmen und diese dann - in einem möglicherweise anstehenden Gerichtsverfahren erfolgreich - durch die oben schon erwähnten allgemeinen Rechtsgrundsätze wie Nothilfe rechtfertigen kann, erscheint aus rechtlicher Sicht mehr als zweifelhaft, auch wenn man unter menschlichen und moralischen Aspekten einer entsprechenden *Rechtfertigung* (die ja dann eben keine *Rechtfertigung* mehr ist) sehr zugetan wäre.

Trotzdem muß man auch auf die Kehrseite der Medaille hinweisen: Mehr Kompetenzen führen auch zu mehr Mißbrauch; erlaubt man den Sanitätern weitergehende Handlungen, so muß man ihnen zuerst auch die entsprechende Ausbildung bieten. Damit wären wir aber wieder am Beginn dieses Beitrages: Es fehlen in Österreich die rechtlichen Grundlagen für diese Ausbildung; sie zu schaffen wäre eine der vordringlichsten Aufgaben der Gesetzgeber. Daß dabei auch noch ganz andere Aspekte zu berücksichtigen sind, wie z.B. die betriebswirtschaftliche Seite, aber auch Probleme des Föderalismus, sei hier nur erwähnt.

Daß jedenfalls dringender Handlungsbedarf seitens der Legislative besteht, liegt auf der Hand. Ziel sollte es sein, möglichst einheitliche Vorschriften für Ausbildung und Kompetenzen des Rettungspersonals zu schaffen - egal, ob durch aufeinander abgestimmte Landesgesetze oder durch ein Bundesgesetz (nach entsprechender verfassungsrechtlicher Kompetenzverschiebung). Diese Bestimmungen haben dann für *alle*, d.h. gewerbliche wie auch vereinsrechtliche Rettungsorganisationen, zu gelten, so daß nicht - wie es der derzeitigen Rechtslage entspricht - diverse Rettungsgesetze auf gewerbliche Anbieter nicht anwendbar sind, da dies in den einzelnen Gesetzen ausdrücklich normiert wird.

Nicht nur, daß diese Differenzierung sachlich nicht zu rechtfertigen ist; es sollte nämlich für die Anwendbarkeit eines Rettungsgesetzes keinen Unterschied machen, ob der Betrieb der

Rettungsorganisation gewerbe- oder vereinsrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Vielmehr ergibt sich beispielsweise in der Bundeshauptstadt Wien dadurch auch die seltsame Situation, daß das Wiener Rettungsgesetz auf kaum eine Organisation anwendbar ist: Die „alten“ Organisationen wie Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund und Johanniter-Unfallhilfe sind von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen, da sie schon vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben (§ 10 Abs. 5 und 7 Wr. RettungsgG); für die gewerbliche Beförderung von Kranken gilt gemäß § 10 Abs. 6 das Gesetz ebenso nicht - und sämtliche in den letzten Jahren neu in Wien auftretenden Rettungs- und Krankentransportdienste sind gewerbliche. Diese nicht ganz sinnvolle Situation ist aber nur ein Grund von vielen, warum die rechtlichen Grundlagen für den Rettungsdienst in Österreich einmal einer „Generalüberholung“ unterzogen werden sollten. ■